

17./XII. 1917

Vom Tage.

Friedensversammlungen.

Landstraße. Montag den 19. d. präzis 1/2 8 Uhr abends im großen Dreher-Saal Versammlung. Tagesordnung: Die Sozialdemokratie und der Friede. Redner Abgeordneter Rudolf Müller.

Ottakring. Morgen Sonntag um 1/2 10 Uhr vormittags im Bachlehnerns großem Varietesaal, Ottakringerstraße Nr. 223. Referenten: die Abgeordneten Anton David und Albert Sener und Marie Kunda.

Der Artikel IV.

Dr. Viktor Rosenfeld schreibt uns:

Sie werden mir sicherlich gestatten, zu der in Ihrem Blatte vom 16. d. erschienenen Polemik unter dem Titel: „Der Artikel IV“ das Wort zu ergreifen. Ich werde mich bemühen, sachlich die Angelegenheit zu besprechen.

Daß die fraglichen kaiserlichen Verordnungen das Staatsgrundgesetz verletzt haben, das habe ich in meinen Artikeln, wie ich glaube, mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit ausgeführt. In dieser Beziehung ist es also überflüssig, auch nur ein Wort zu verlieren. Sie sagen aber weiter, daß von einem Erlöschen der kaiserlichen Verordnungen ex tunc (Sie drücken irrigerweise ex nunc) nicht die Rede sein kann, weil es im Gesetz heißt, daß die kaiserlichen Verordnungen provisorische Gesetzeskraft haben (also: Gegenwart). Sie verzeihen, daß ich auch Ihnen sage, daß Sie das Gesetz nicht bis zum Schluß gelesen haben; denn sonst müßten Sie im letzten Absatz des § 14 das Perfektum gesehen haben, wo es heißt: „Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.“ Wenn also die Verordnungen ihre Gesetzeskraft verloren haben (Perfektum), so ist es ganz unverständlich, wenn es heißt, daß das Gesamtministerium unter seiner Verantwortung die Verordnungen außer Wirksamkeit zu setzen hat und dies nichts anderes bedeuten soll, als die betreffenden amtlichen Stellen zu verständigen, daß die Verordnungen erloschen sind. Das hätte der § 14 wahrlich viel einfacher ausgedrückt. Der § 14 hätte einfach gesagt, das Gesamtministerium hat die betreffenden Stellen von dem Erlöschen des Gesetzes zu verständigen. Oder: Das Gesamtministerium hat das Erlöschen des Gesetzes im Reichsgesetzblatt kundzumachen. Hier heißt es aber, daß das Gesamtministerium das Gesetz außer Wirksamkeit zu setzen hat. Und nun entsteht die Frage, ob das Gesetz nicht noch wirksam ist, wenn jemand auf Grund des Gesetzes im Kerker sitzt.

Allerdings fasse ich, im Gegensatz zum Abgeordnetenhaus, die Wirkung der Nichtgenehmigung viel schärfer an. Die Nichtgenehmigung sagt keineswegs bloß, daß die Verordnungen nicht weiter wirken dürfen, sondern die Nichtgenehmigung sagt, daß die Verordnungen niemals zu Recht bestanden haben; denn es kann nichts zu Recht bestehen, was im Gegensatz zum Staatsgrundgesetz in die Welt gesetzt wurde. Gestatten Sie mir ein Beispiel: Eine kaiserliche Verordnung würde einen neuen strafbaren Tatbestand schaffen. (Bekanntlich ist dies tatsächlich vielfach geschehen; man braucht nur an die Preisreibergesetze, an die Konkursordnung und an das Buchergesetz zu denken.) Auf Grund einer solchen kaiserlichen Verordnung wird nun zum Beispiel jemand zu mehrjähriger Kerkerstrafe verurteilt. Das Abgeordnetenhaus verweigert nun dieser kaiserlichen Verordnung die Genehmigung und die provisorische Gesetzeskraft ist erloschen. Kann man wirklich annehmen, daß dann ein auf Grund einer solchen kaiserlichen Verordnung Verurteilter eine solche Strafe abzuhängen hat? Kann man glauben, daß ein Verurteilter, der zum Beispiel die Strafe noch gar nicht angetreten hat, die Strafe wird antreten müssen wegen eines Tatbestandes, der vom Abgeordnetenhaus gar nicht genehmigt ist? Hier sieht man so klar den Unterschied zwischen „Erlöschen der Gesetzeskraft“ einerseits und „Außerwirksamkeitsetzen“ andererseits.

Ich begreife nicht, warum man sich bemühen will, das Wort „Erlöschen“ so ungenau auszulegen. Ich will, kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen, wenn darauf keine andere Sanktion steht, als daß vom Zeitpunkt der Nichtgenehmigung ab das Bestehen der Verordnung aufhören soll? Wieder und wieder werde ich sagen, daß die mißbräuchliche Anwendung des § 14 die Köpfe verwirrt hat. Man vergißt, daß der § 14 ein Notgesetz für den (unvorhergesehenen) Fall ist, daß der Reichsrat nicht versammelt ist. Die Wirkung solcher Notverordnungen, wenn sie wirklich im Sinne des Staatsgrundgesetzes angewendet werden, hat ja zu der Zeit, als sie dem Reichsrat zur Genehmigung vorgelegt werden, gewöhnlich schon aufgehört. Was würde in einem solchen Falle dann die Nichtgenehmigung bedeuten? Was hätte in diesem Falle das Gesamtministerium zu tun? Der § 14 sagt klipp und klar, daß dasjenige, was das Gesamtministerium auf Grund einer kaiserlichen Verordnung, welcher die Genehmigung des Abgeordnetenhauses versagt wurde, veranlaßt hat, soweit dies noch möglich ist, außer Wirksamkeit und außer Kraft zu setzen ist.

Meine juristische, aber noch mehr, um mit Ihnen selbst zu sprechen, meine moralische Ueberzeugung geht dahin, daß es ausgeschlossen ist, daß jemand, der auf Grund einer staatsgrundgesetzlich unhaltbaren kaiserlichen Verordnung verurteilt wurde, die Strafe bis zum Ende abzuhängen hat. Meine juristische und moralische Ueberzeugung geht dahin, daß am 7. Juli 1917 alle von den Ausnahmsgerichten gefällten Urteile aufgehoben wurden und daß keines dieser Urteile weiter vollzogen werden darf. Nur der Schrecken vor der ungeheuren Arbeitslast, die dadurch den Gerichten aufgebürdet würde, hat den klaren Blick getrübt. Dafür ist eben das Gesamtministerium verantwortlich und dieses hat zu sehen, wie es damit fertig wird.

Wie es um die Jugend steht. Das Versagen der Unterrichtsverwaltung im Kriege.

Der Unterrichtsausschuß im Abgeordnetenhaus beschäftigte sich in seinen letzten Sitzungen mit den unerhörten Zuständen in unserem öffentlichen Schulwesen. Er beauftragte den Abgeordneten Otto Glöckel, einen Bericht über die „Kriegsschäden an unserem Schulwesen“ zu erstatten, der zur Unterlage der weiteren Debatte werden soll. In der Sitzung vom 8. November entrollte Abgeordneter Glöckel in einer zweiständigen Rede das ganze Glendebild unserer heutigen Schule; seine Ausführungen machten einen außerordentlich tiefen Eindruck; sie liegen jetzt in einem an den Ausschuß gerichteten „Vorbericht“ im Auszug vor. Einiges daraus soll hier wiedergegeben werden. Glöckel stand Bericht aus Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Mähren, Borsarlberg, Schlesien und Tirol zur Verfügung. Zunächst verweist er abermals auf die mißbräuchliche

Verwendung der Schulgebäude für militärische Zwecke.

Nach dreieinhalb Jahren Krieg besteht keine Notwendigkeit mehr, Schulgebäude zu requirieren und dadurch den Unterrichtsbetrieb schwer zu schädigen. Drei Interpellationen haben die deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten bereits in dieser Sache an den Unterrichtsminister gerichtet. In seiner Antwort mußte der Unterrichtsminister zugeben, daß er trotz der bereits im März 1917 an die Landeslehrer hinangegangenen Aufforderung im November noch immer nicht in der Lage ist, mitzuteilen, wie viele Schulen ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen sind, er eröffnet uns nur, daß „in ganzen in allen Ländern 414 Schulgebäude von der Militärverwaltung freigegeben wurden und daß in Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien noch 345 Gebäude in Benützung für militärische Zwecke verbleiben“.

Die angeführten Länder liegen weitab vom Kriegsgelände, es ist also überhaupt auch nicht der Schein einer Notwendigkeit vorhanden, diese Gebäude nicht ungenützlich für den Schulbetrieb wieder verwendbar zu machen. Der Herr Unterrichtsminister wendet auf die Forderung nach Errichtung von Baracken ein, daß „zur Ausführung umfangreicher Barackenbauten auch eine bedeutende Fläche kultivierbaren Bodens in Anspruch genommen werden müsse, deren Entfall um so nachteiliger wäre, als es sich gerade um Grundstücke handelt, die sich in oder zunächst von größeren Orten befinden, wo gerade jeder halbwegs geeignete Bodenteil im Interesse der Bevölkerung dormalen zum intensivsten Anbau herangezogen werden muß“.

Diese rührende Fürsorge des Unterrichtsministers für die Anbauflächen unterscheidet sich ganz außerordentlich von seiner Fürsorge für die heranwachsende Jugend!

Einige Fälle aus Wien zeigen, daß Schulgebäude für Zwecke in Anspruch genommen werden, für die sich leicht Ersatzräume hätten finden lassen. So hat man in der Castelligasse die Offiziersbekleidungsstelle, in der Buggasse, eine Kaserne des Kriegsministeriums, in der Weintraubengasse, ebenfalls, und zwar nur in einem Stockwerk, Kaserne des Kriegsministeriums untergebracht, während alle anderen Stockwerke leerstehen. Die Schule Meidling, Rudergasse, wurde unter großen Kosten als Spital mit allem Komfort eingerichtet, dann freigegeben. Das Schulgebäude wurde darauf in seinen früheren Zustand wieder zurückgebracht, doch betrat keines Schülers Fuß das Gebäude; man ließ es leer stehen, um es dann wieder unter großem Kostenaufwand in ein Spital zu verwandeln! In der Schule in Ottakring, Habsburgerplatz, wurden ebenfalls die Räumlichkeiten für Spitalzwecke hergerichtet, dann ließ man sie zwei Jahre leer stehen; nie wurde die teure Spitaleinrichtung auch nur einmal benützt! Welche Planlosigkeit und Geldverschwendung!

In einer Schule in Brunn wurden Einjährig-Freiwillige untergebracht. In diesem Gebäude befand sich auch die sehr wertvolle Bibliothek der Lehrervereine. Das unter Verschluss gehaltene Zimmer und die ebenfalls verschlossenen Kisten wurden einfach erbrochen, ihr Inhalt ausgeräumt und die Herren Freiwilligen benützten die wertvollsten Bände als Burgeschoffe. Ebenso erging es einem Raume, in dem der Lehrerverein für Naturkunde kostbare Stopferexemplare und Studienabhandlungen aufbewahrte. Einem prachtvollen Steinadler wurden die Schwungfedern ausgerissen und zur Reinigung von Pfeifenrohren benützt. Wir wollen wissen, wer sich eigentlich gegen die Freigabe der Schulgebäude wehrt; wir wollen wissen, wie lange die Schulverwaltung noch zaudern wird, endlich alle Schulgebäude zurückzufordern, da auch die Bestimmungen des Kriegsausleistungsgesetzes nunmehr nicht mehr zutreffen, da der „Bedarfsfall“ längst nicht mehr gegeben ist.

Bezeichnend ist eine Aeußerung des Gemeindefekretärs in Gaisern. Sie lautet: „Hier wurden für militärische Zwecke keine Schulgebäude verwendet. Bei einigem guten Willen ließen sich auch andere Gebäude für Spitalzwecke finden. Von einer eigentlichen Jugendverwahrlosung kann glücklicherweise bis jetzt hier noch nicht gesprochen werden. Wenn man auch die Abwesenheit der Väter verspürt, so kamen doch Kriminalfälle bei Jugendlichen nur äußerst vereinzelt vor.“ Eigentlich eine wirkungsvolle Anklage!

Was in unseren Schulen gearbeitet wird.

Die einzige Aufgabe der Schule ist in Friedens- und insbesondere in Kriegzeiten, den Kindern einen geordneten Unterricht zu bieten und sie erzieherisch zu beeinflussen. Es ist unglaublich, wie sich die Schulverwaltung während der Kriegszeit über diese selbstverständliche Aufgabe hinwegsetzt. Für alle möglichen Zwecke, die an und für sich ja sehr wichtig und unterstützungswert sein mögen, wurden die Schulkinder mißbraucht. In erster Linie verwendete man Schulkinder für Sammlungen der verschiedensten Gegenstände, die von Wohnung zu Wohnung durchgeführt werden mußten. (Woll- und Wollwuschsammlung, Austragen von Werbechriften für das Rote Kreuz und Einsammlung nach fünf Tagen, Blumentage etc.) Die Kinder kommen in Wohnungen, in denen sich Leute mit ansteckenden Krankheiten befinden, sie kommen oft zu häuslichen Szenen zurecht, die keineswegs geeignet sind, das Kind sittlich zu erheben, sie sind sogar Insulten ausgesetzt, Umstände, die leicht vorauszu sehen waren und die Schulverwaltung hätte bestimmen müssen, nie ihre Zustimmung zu dieser schweren Verflüchtigung an unserer Jugend zu geben.